

# Förderrichtlinie

## der Stadt Königstein im Taunus



## für den Bau von Regenwassersammelanlagen (Zisternen)

### im Gebäudebestand

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### 1. Förderungszweck

Die Stadt Königstein im Taunus fördert nach dieser Richtlinie die Ausstattung von Wohngebäuden und gewerblichen Bauten im Stadtgebiet der Stadt Königstein mit Regenwassersammelanlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Regenwasser zu ersetzen oder zu vermindern sowie die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden.

Die Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus wurde am 03.09.2020 beschlossen.

Über die Förderanträge entscheidet der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### 2. Gegenstand der Förderung / Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert wird der erstmalige Einbau oder auch die Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen, sofern keine Herstellungspflicht gem. § 4 der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus besteht.

#### Nutzungskonzepte können sein

- a) **Brauchwasseranlagen**, die das von Dachflächen abfließende Regenwasser sammeln und einem Zweck zuführen, für den keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (z.B. WC-Spülung, Putzen, Grünflächenbewässerung, Waschmaschinenversorgung etc.)
- b) **Regenwasseranlagen** als einfache Zisternen zur Gartenbewässerung.

Die Nutzung als Trinkwasser ist untersagt, Zapfstellen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

#### 3. Zuwendungs- / Förderempfänger

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte), die eine Regenwassersammelanlage im Altbestand auf Grundstücken im Stadtgebiet errichten oder erweitern, um Trinkwasser zu sparen und die örtliche Kanalisation zu entlasten.

#### 4. Förderungsgrundsätze / -voraussetzungen

Regenwassersammelanlagen in Ortsbereichen und/oder Baugebieten, die baurechtliche Vorgaben zur Errichtung von Zisternen aufweisen, werden **nicht** gefördert. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden ebenfalls nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 und 3 erfüllt sind sowie die geltenden Bestimmungen der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus berücksichtigt sind hinsichtlich der Errichtung der Regenwassersammelanlage (s. § 7 „Bau und Inbetriebnahme“ und § 8 „Betrieb“ der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus).

<https://www.koenigstein.de/ksn/K%C3%B6nigstein/Rathaus/Stadtrecht/44%20Zisternensatzung.pdf>

#### 5. Art und Umfang der Zuwendung / Förderhöhe

Die Förderung ist wie folgt gestaffelt

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Zisternen für Brauchwasseranlagen<br>(max. Förderbetrag 8.000,00 €) | 800 € / m <sup>3</sup> |
| b) Zisternen für Regenwasseranlagen<br>(max. Förderbetrag 6.000,00 €)  | 600 € / m <sup>3</sup> |

#### **Zisternen unter 2 m<sup>3</sup> Volumen werden nicht gefördert.**

Aneinander gestellte Behälter und / oder ähnliche selbst gebaute Anlagen (Eigenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Einzelfall behält sich die Stadt Königstein im Taunus vor, über die Zuwendungs- / Förderhöhe zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen.

Sollten beim Einbau der Zisternen Eigenleistungen erbracht werden (z.B.: Erdaushaub) kann die aufgewendete Zeit nicht gefördert werden. Es werden dann lediglich die Anschaffungskosten der Zisterne gefördert. Der max. Förderbetrag kann sich entsprechend reduzieren.

Für oberirdische Zisternen gilt, dass eine Zisterne ein geschlossener Tank sein muss (kein Pool o.ä.). Auch kann sich durch den Entfall von Erdarbeiten der max. Förderbetrag entsprechend reduzieren.

#### 6. Antrags- und Zuwendungsverfahren

##### 6.1 Antragsverfahren

Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Königstein im Taunus

<https://www.koenigstein.de/ksn/K%C3%B6nigstein/Rathaus/Formulare/F%C3%B6rderantragZisternenFormular.pdf>

oder im Rathaus der Stadt Königstein im Taunus, Fachbereich IV, Burgweg 5, 61462 Königstein/Ts. erhältlich.

Der Förderantrag ist vom Antragsteller schriftlich vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Der Zuschuss ist beim Magistrat der Stadt Königstein, Burgweg 5, 61462 Königstein/Ts. zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassersammelanlage und eine Funktionsbeschreibung durch die ausführende Fachfirma beizulegen.

Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Vorprüfung durch die Stadt Königstein im Taunus bescheidet der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus die Förderfähigkeit.

## **6.2 Durchführung der Maßnahme**

Nach der schriftlichen und rechtskräftigen Bewilligung der Förderung kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die geförderten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres ab Bewilligung der Förderung durchzuführen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme und vor Verfüllung des Erdreiches ist ein Abnahmetermin mit den Stadtwerken der Stadt Königstein im Taunus zu vereinbaren. Anlagen, die bereits verfüllt sind, können nicht mehr abgenommen werden und somit entfällt die Auszahlung der Zuwendung, da die Abnahme ein wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens ist.

Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert werden. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Die Abwassergebühren und -beiträge werden entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt

## **7. Sonstige Bestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Königstein im Taunus verlangen, dass der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist.

Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung bzw. baulichen Änderungen am Gebäude und des Grundstücks ist die Frage der Notwendigkeit einer Baugenehmigung durch den Antragsteller zu prüfen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Förderrichtlinie vom 01.06.2021 außer Kraft

Der Magistrat

Jörg Pöschl  
Erster Stadtrat